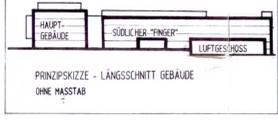
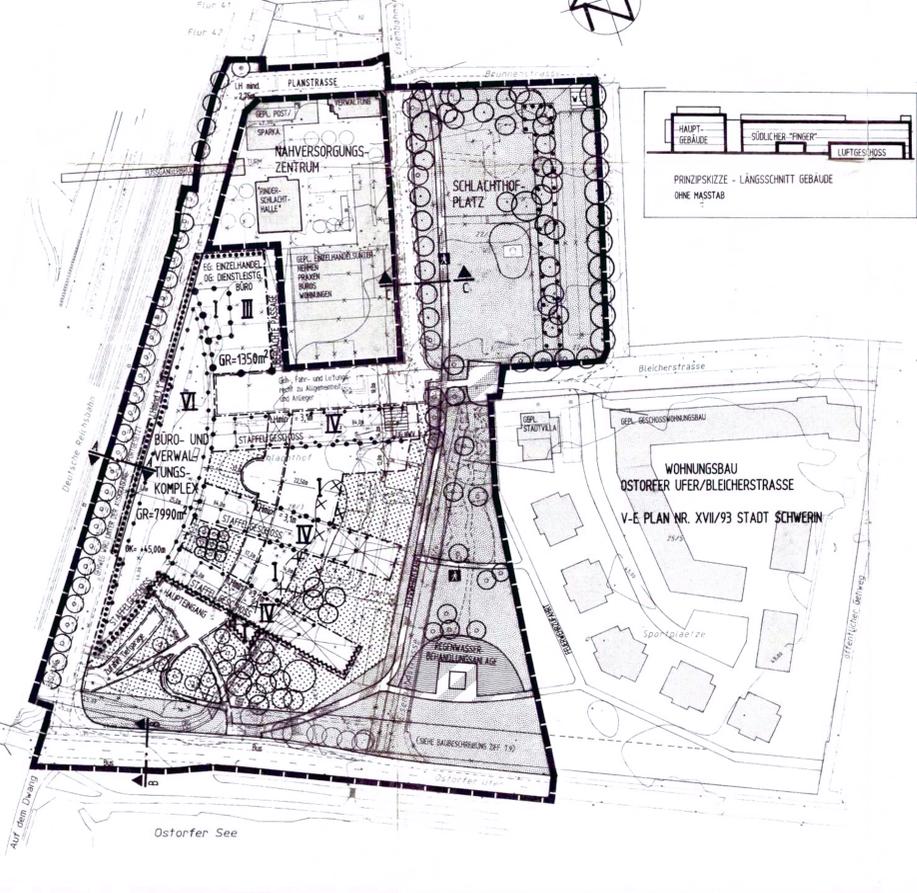


SATZUNG DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN VORHABEN- U. ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. XVI/93

PLANZEICHNUNG TEIL A M 1:1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)



ZEICHENERKLÄRUNG, FESTSETZUNGEN

	Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauBG
	Maximal zulässige Grundfläche § 16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse § 16 BauNVO
	Höhenlage Oberkante Eingangsebene gleich 45,00 m über HN § 9 (2) BauBG
	Durchfahrten, Luftgeschosse im BG mit Angabe der Lichten Höhe als Mindestmaß
	Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BauBG
	Baugrenze § 23 BauNVO
	Standort für Wertstoffammelbehälter § 9 (1) 14 BauBG
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche gärtnerisch gemäß Grünordnungsplan (GOP) zu gestalten § 9 (1) 2 BauBG
	Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauBG
	Öffentliche Straßenverkehrsfläche
	Öffentliche Rad- u. Gehweg
	Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauBG
	Parkanlage
	Regenwasserbehandlungsanlage § 9 (1) 14 BauBG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Nahwärmeversorgung im Untergeschoß § 9 (1) 12 BauBG
	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden mit unveränderlichen Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauBG
	Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft
	Flächen mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25b BauBG
	Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauBG
	Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauBG
	Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne der Bundesimmissionschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauBG
	Lärmpegelbereich V DIN 4109 (Nov. 1989)
	Lärmpegelbereich IV DIN 4109 (Nov. 1989)
	Geltungsbereich der Satzung § 9 (7) BauBG
	Trennung unterschiedlicher Art der Nutzung § 1 (4) BauBG
	Trennung unterschiedlicher Geosonnetigkeit § 16 (5) BauNVO
	Lage der Staffeleingeschosse
	Höhenlinien
	Künftig fortfallende Gebäude
	Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen
	Vorgesehene benachbarte Planungen des Gesamtkonzeptes
	Alle Veranlagungen sind in Meter (m) angegeben. Alle Höhenangaben beziehen sich auf m über NN

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom ... folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. XVI/93 für das Gebiet "Ostorfer Ufer / ehemaliger Schlachthof Schwerin", ungenutzt verlassene Bahntrasse der Deutschen Reichsbahn, der nach Westen von Bleicherstraße, den Sportplatzflächen und Straße Ostorfer Ufer, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauBG i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am ... den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauBG öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ... in ... ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der katastermäßige Bestand am ... sowie die gezeichneten Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... gebilligt.
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfüzung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ: ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfüzung der höheren Verwaltungsbehörde vom ... AZ: ... bestätigt.
- Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden vor jedermann einsehbar werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... in ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauBG) und weiter auf Pälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauBG) hingewiesen worden. Die Satzung ist ab ... in Kraft getreten.

TEXT TEIL B

BESCHREIBUNG DES VORHABENS "OSTORFER UFER / EHEMALIGER SCHLACHTHOF SCHWERIN"

1.0 Art der baulichen Nutzung

Innerhalb des für Büro und Verwaltung bestimmten Gebäuden sind allgemein zulässig:

- Büro- und Verwaltungsräume nebst Nebenräumen
- Werkstatt- und Geräteräume, soweit sie der hausinternen Versorgung dienen
- Schank- und Speisewirtschaften, soweit sie der hausinternen Versorgung dienen (Kantinen)

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe in Unter- und Erdgeschosbereich des nördlichen (dem Nahversorgungszentrum zugewandten) Gebäudetraktes
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, soweit diese der hausinternen Versorgung dienen

Innerhalb des für Einzelhandel, Dienstleistungen und Büros bestimmten Gebäudes sind allgemein zulässig:

- In Erdgeschos Einzelhandelsbetrieb
- In den beiden Obergeschossen Dienstleistungsbetriebe und Büros

2.0 Maß der baulichen Nutzung

- Die Grundfläche (GR) für das für Büro und Verwaltung bestimmte Gebäude darf 7.990 m² nicht überschreiten.
- Die Bruttogeschosfläche (BGF) für das für Büro und Verwaltung bestimmte Gebäude darf 32.000 m² nicht überschreiten.
- Das sechste Vollgeschos auf dem linsenförmigen Hauptgebäude ist in gestaffelter Bauweise anzuführen. Das heißt, die Fassade des Staffeleingeschosses springt gegenüber der Hauptfassade um ca. 2,5 m zurück.
- Die Grundfläche (GR) für das für Einzelhandel und Dienstleistung bestimmte Gebäude darf 1.350 m² nicht überschreiten.
- Die Bruttogeschosfläche (BGF) für das für Einzelhandel und Dienstleistung bestimmte Gebäude darf 3.350 m² nicht überschreiten.

3.0 Bauweise

Als abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO wird eine zulässige Gebäudelänge größer als 50 m festgesetzt. Die Abtanderregelungen nach § 6 Bauordnung (BauO) bleiben unberührt gültig.

4.0 Nebenanlagen

Nebenanlagen i.S.d. § 14 (1) BauNVO werden eingeschränkt. Innerhalb des Grundstückes sind zulässig:

- Anlagen für Müllammelbehälter
- Fahrradunterstände

5.0 Verkehrsplanung

5.1 Fließender Verkehr

Für den fließenden Verkehr sind in der Planzeichnung (Teil A) öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Die ehemalige Eisenbahntrasse zwischen Brunnenstraße und der Straße Ostorfer Ufer wird entwidmet und eine neue Anbindung über die "Planstraße" festgesetzt. Der Bereich der ehemaligen Eisenbahntrasse zwischen Brunnenstraße und Bleicherstraße wird private Erschließungsstraße, der Bereich zwischen Bleicherstraße und Ostorfer Ufer wird öffentliche Grünfläche.

Die Einbindung der Planstraße in das Ostorfer Ufer wird mit einer Lichtsignalanlage (LSA) versehen, die mit der LSA des Kreuzungsbereiches Ostorfer Ufer/Ostorfer Ufer koordiniert wird. Die Inbetriebnahme erfolgt zum Zeitpunkt der Übergabe der Einbindung.

5.2 ÖPNV

Die Bushaltestelle "Am Dwang" wird neu geordnet. Die Haltestelle in Richtung Gärten liegt in der Rechtsabfuhr unmittelbar im Einbindungsbereich der Planstraße. Die Ausfahrt der Busse wird mit einer LSA (No-Strab) in Koordination mit der übrigen LSA geregelt. Die Haltestelle in Richtung Bushof wird als eigene Haltestelle angelegt.

5.3 Rad- und Gehwege

Als Nord-Süd-Verbindung sind in der Planzeichnung (Teil A) Rad- und Gehwege als öffentliche Straßenverkehrsflächen bestimmung festgesetzt. Zulässig ist eine maximale Breite von 3,0 m als wassergebundene Decke befestigt, davon ist ein 1,0 m breiter Streifen mit kleinteiligem Pflanzmaterial zu befestigen. Diese Wege dienen in dem in der Planzeichnung (Teil A) durch Einstrich gekennzeichneten Abschnitt als Feuerzufahrt.

5.4 Ruhender Verkehr

In zwei Untergeschossen werden Tiefgaragen mit 470 Stellplätzen angelegt. Davon sind 200 Stellplätze für Dauerparken, 200 Stellplätze für Kurzzeitparken und 70 Stellplätze, die den benachbarten Wohngebäuden zugewiesen werden. Letztere können im Stellplatzzeichnungsplan für den VE-Plan Nr. XVI/93 voll mit angeordnet werden. Die Tiefgaragen werden als öffentliches Parkhaus betrieben.

5.5 Planstraße

Zur Vermeidung von Gefahren aus dem Straßenverkehr gegenüber der Deutschen Reichsbahn wird im nördlichen Teil der Erschließungsstraße, "Planstraße", eine Leitplanke in Abstimmung mit der Deutschen Reichsbahn errichtet. Ebenfalls wird in diesem Bereich, wo notwendig, ein Blendschutz entlang der Böschung erteilt.

6.0 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

6.1 Lärmschutz

Die in der Planzeichnung festgesetzten Vorkehrungen an den bezeichneten Fassaden beziehen sich auf die schalldämmende Ausführung von Wänden, Fenstern und Türen, damit die bewerteten Schalldämmwerte eingehalten werden.

Planzeichen	Lärmpegelbereich	außenliegender Bereich	Bewertete Schalldämmwert
IV	66 - 70	Rw (Außenwand) / Rw (Fenster) / dB (A)	35
V	71 - 75	Rw (Fenster) / dB (A)	40

Die Zuordnung der Schalldämmwert erfolgt je nach Raumnutzung entsprechend DIN 219 und DIN 4109

6.2 Energieversorgung

Die Energieversorgung des Bereiches des Gesamtkonzeptes zwischen Brunnenstraße, Seestrasse, Bleicherstraße, Ostorfer Ufer und Bahntrasse erfolgt gemäß der Energieversorgungsplanung der Stadt Schwerin. Eine Übergabestation für den vorgesehenen Anschluss an das Fernwärmenetz wird durch die Stadtwerke Schwerin GmbH in Untergeschoß des nördlichen Gebäudetraktes des Verwaltungskomplexes eingerichtet. Übergangweise wird die Wärmeversorgung durch die Stadtwerke Schwerin GmbH in den für die Übergabestation vorgesehenen Räumlichkeiten in Untergeschoß des Nordflügers eingerichtet und damit eine zentrale Wärmeversorgung auf der Basis von Erdgas sichergestellt. Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden. Die Nutzung regenerativer Energien ist zulässig.

Bei Kleinfeuerungsanlagen darf im Abgas der Grenzwert für NOx von 100 mg/kWh und für CO von 30 mg/kWh nicht überschritten werden. Ausnahmsweise wird bei atmosphärischen Garteuerungsanlagen im Abgas der Grenzwert für NOx von 17 mg/kWh und für CO von 100 mg/kWh zugelassen, wenn die Nennleistung von Einzelgeräten pro Gebäude nicht mehr als 120 kW beträgt. Bei der Verwendung von Flüssiggas kann die Überschreitung der NOx-Werte bis zum 1,5-fachen zugelassen werden, wenn eine Erdgasversorgung nicht möglich ist. Die Einhaltung ist nachzuweisen durch das Umweltzeichen (RAL-UZ) oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i.S.d. § 26 Immissionsschutzgesetz.

6.3 Wärmedämmung aus Gründen der Ressourcenschonung

Die Büro- und Aufenthaltsräume werden so errichtet, daß sie die Anforderungen an die baulichen energieparenden Wärmedämmung, dem neuesten Stand der Technik entsprechend, erfüllen. Folgende Wärmedurchgangskoeffizienten müssen erreicht werden:

Außenwände	0,44
Dach-, Kellerdecken und Decken	0,3
zu unbeheizten Räumen	0,3
Fenster, Incl. Rahmen	2,0

6.4 Baumaterialien

Es werden, soweit vorhanden, ausschließlich Baustoffe, Bauteile und Einzelrichtungen verwendet, die als umweltverträglich bezeichnet werden, die den Naturhaushalt schonen und zur sparsamen Verwendung von Energie beitragen. Eines der Kriterien dafür wäre die Auszeichnung mit dem Umweltzeichen (RAL-UZ) des Umweltbundesamtes. Verboten sind Materialien die mit PCW hergestellt wurden bzw. PCW oder Abfall enthalten. Die Verwendung von Tropenholz soll vermieden werden.

6.5 Bodenbelastung und Altlasten

Die mit Schadstoffen belasteten Flächen sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen dürfen folgende Werte im verbleibenden Boden nicht überschritten werden:

Werte in mg/kg TS	bei mäßiger Nutzung im Oberbodenbereich bis 30 cm	allgemein gültig
Mikrobiol-KW	500	500
Kupfer	100	500
Blei	100	500
Zink	500	2000
Arsen	20	20
Quecksilber	0,5	15
Summe Monaromaten	10	15
Summe PAH	10	50
Summe PCB	1	3
Summe CCM	5	25

Das Sauer- und Grundwasser wird auf Mineralölkohlenwasserstoffe, Blei, Arsen, CSB, BSB 5, Koliform Keime und Kolonizahl bei 20°C Celsius und 37°C geprüft.

Der Abriss der baulichen Anlagen erfolgt gemäß den Auflagen der Umweltamtes.

Die Entsorgung des Schornsteinabgas hat ohne Gefährdung der Umwelt, unter Berücksichtigung der Dioxin- und Furanproblematik zu erfolgen.

6.6 Aushubverwertung

Die ordnungsgemäße Verwertung des Aushubes wird gewährleistet; ein entsprechender Nachweis wird erbracht.

7.0 Grünordnung

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil des VE-Planes.

7.1 Neuanpflanzungen sind mit folgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen. Pflanzqualität:

Einzelbäume: Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt mit durchgehenden Leittrieb, mit Ballen aus extra weitem Stand, Höhe 300 - 500 cm, Stammumfang 18 - 20 cm

Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 100 cm

7.1.1 Für Baumpflanzungen sind standortgerechte Gehölze zu verwenden:

Quercus robur - Stiel-Eiche, Fagus sylvatica - Rot-Buche, Prunus avium - Wild-Kirsche, Fraxinus excelsior - Esche, Populus nigra - Schwarz-Pappel, Acer platanoides - Spitz-Ahorn, Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn, Pinus sylvestris - Wald-Kiefer, Tilia cordata - Winter-Linde, Tilia europaea - Holländische Linde

7.1.2 Für Kleinbaumpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze oder Obstgehölze zu verwenden:

Sorbus aria - Mehlbeere, Sorbus aucuparia - Eberesche, Acer campestre - Feld-Ahorn, Populus tremula - Espe, Malus domestica - Apfel, Pyrus communis - Birne, Prunus cerasus - Sauer-Kirsche

7.1.3 Für Strauchpflanzungen sind standortgerechte heimische Laubgehölze zu verwenden:

Cornus mas - Kornelkirsche, Cornus sanguinea - Roter Hartleib, Rosa canina - Hund-Rose, Salix caprea - Sal-Weide, Quercus europaea - Hainbuche

7.2 Die in den privaten Grünflächen gelegenen vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten und pflegen. Geschützt sind:

- alle Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden.
- mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von 50 cm aufweisen.
- alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 3 m, sowie alle freiwachsenden Hecken. Es ist verboten, die o.g. Bäume, Sträucher und Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

7.3 Wenn Einfriedungen des privaten Grün mit geschneitten Hecken geplant werden, dürfen nur nachfolgende Arten verwendet werden:

Acer campestre - Feld-Ahorn, Cornus mas - Kornelkirsche, Carpinus betulus - Hainbuche, Ligustrum vulgare - Liguster

7.4 Fassaden- und Außenwandflächen, deren Flächenanteil für Fenster und Türen unter 20% liegt und die nicht architektonisch gestaltet sind, sind in einem Pflanzabstand von 2,5 m mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen.

7.5 Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.

7.6 Die Anwendung von Tausalzen oder tausalzhaltigen Mitteln ist unzulässig.

7.7 Zur Schonung der Insekten-Fauna sind im Außenbereich ausschließlich Natriumdampf-Niederdrucklampen zu verwenden.

7.8 Die Tiefgaragen sind statisch so auszubilden, daß eine Oberbodenüberdeckung von mind. 60 cm möglich ist. Funktional ist die Bewehrung für eine Überdeckung von mind. 80 cm, sogenannte Baum-Abgel, vorzuziehen.

7.9 Innerhalb eines 26,0 m breiten Streifens, bezogen auf die südliche Kante der Fahrbahn in der Straße Ostorfer Ufer, ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche der vorhandene Baum- und Strauchbestand zu erhalten. Neuanpflanzungen dürfen innerhalb dieser Fläche nicht vorgenommen werden.

8.0 Entsorgung

8.1 Entwässerung

8.1.1 Die Entwässerung erfolgt in Trennverfahren über die zentrale Abwasserentsorgung der Stadt Schwerin.

8.1.2 Niederschlagswasser wird gemäß eines Versicherungsgutachten, soweit möglich, auf den Baugrundstücken und auf den öffentlichen Grünflächen versickert. Nicht versickerungsfähige Oberflächenwasser wird in offener Vorflut (offene Gräben) des Regenwasserbeckens zugeführt. Wasserundurchlässige Hof- und sonstige Flächen sind weitgehend zu vermeiden. Der Zutluß von Schadstoffen ins offene Gewässer ist zu vermeiden.

8.1.3 Das Regenwasserbecken muß mit Abschluß der Baumaßnahme funktionstüchtig sein. Es dient der Vorklärung, zur Sedimentationsabscheidung und Rückhaltung von Leichtstoffen. Das Becken wird naturnah gestaltet.

8.1.4 Die Regenwasserammel- und behandlungsanlage dient auch zur Aufnahme der nichtverickerbaren Oberflächenwasser aus dem benachbarten Nahversorgungszentrum sowie des benachbarten Wohngebiet des VE-Planes Nr. XVII/93.

8.2 Abfallbeseitigung

Zur Sammlung und Beseitigung des anfallenden Hausmülls werden im Hauptgebäude ebenerdig zur Planstraße, jeweils in der Nord- und Südspitze des Gebäudes Räume für Sammelbehälter eingebaut. Die Behälter können von Hand an die Planstraße geschoben werden.

Für die Sammlung von wiederverwertbaren Rohstoffen ist in nördöstlichen Bereich des Schlachthofplatzes eine Entsorgungsfähige festgesetzt, auf der die unterschiedlichen Sammelbehälter stehen werden.

9.0 Gestaltung

9.1 Büro- und Verwaltungskomplex

Büro- und Verwaltungskomplex mit einem sechsgeschossigen, linsenförmigen Hauptgebäude und drei axial angeordneten viergeschossigen Gebäuderiegeln.

9.1.1 Hauptgebäude

Das fünfte Obergeschos des Hauptgebäudes wird gestaffelt um 2,5 m zur Fassade zurückgesetzt.

Die Westfassade des Hauptgebäudes wird durch einen um 2,5 m über den Gehweg der Planstraße ausragenden mehrgeschossigen Erkerbereich gestaltet.

9.1.2 Axiale Gebäudefinger

Ostlich des eingeschossigen Verbindungsbaues zwischen den drei Fingern sind die beiden südlichen Gebäudefinger als Luftgeschosse aufgeständert (siehe Prinzipskizze auf der Planzeichnung).

Auf den viergeschossigen Gebäudefingern werden um 1,5 m zurückversetzte Staffeleingeschosse (wie in der Planzeichnung festgesetzt) errichtet.

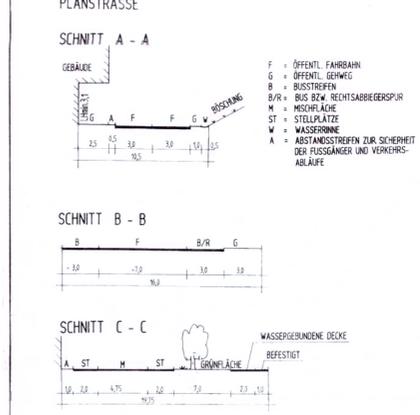
9.2 Äußere Gestaltung der Gebäude

9.2.1 Die Dächer sind als Flachdächer auszubilden. Flachdächer auf ein- bis dreigeschossigen Gebäuden müssen extensiv begrünt werden.

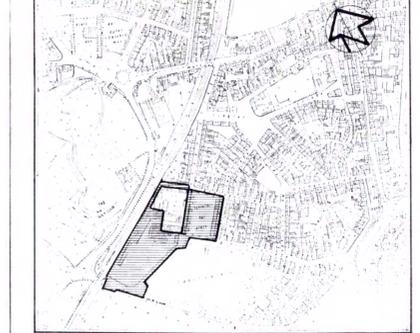
9.2.2 Die Außenwandfassaden der Gebäude sind wie folgt zu gestalten:

- sechsgeschossigen Hauptgebäude mit Verblendputzassade, Erdgeschosß zum Teil Metallfassade
- viergeschossigen Gebäuderiegel als Verblendputzassade, Erdgeschosß zum Teil Metallfassade
- das zum Nahversorgungszentrum gehörige dreigeschossige Gebäude mit Verblendputzwerk und Verblendputzassade und zum Teil Metallfassade in Erdgeschosßbereich

STRASSENPROFILE M 1:200 (DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER)



ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. XVII/93

"OSTORFER UFER/EHEM. SCHLACHTHOF SCHWERIN" UMGRENZT VON DER BAHNTRASSE DER DEUTSCHEN REICHSBAHN, DER NACH WESTEN VERLÄNGERTEN BLEICHERSTRASSE, DEN SPORTPLATZFLÄCHEN UND DER STRASSE OSTORFER UFER.